



Information über die Rechte der Aktionäre

gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG, insbesondere im Sinne der
Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung und den Ablauf der virtuellen
23. ordentlichen Hauptversammlung

Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen und die **seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien** sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am 14. April 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Wien), der Gesellschaft in Schriftform (handschriftlich unterfertigt) entweder

per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: investor.relations@sw-umwelttechnik.com

oder per Post oder Boten an:

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
Investor Relations
Bahnstraße 89
9020 Klagenfurt

zugeht. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein **Beschlussvorschlag samt Begründung** beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteil zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am 23. April 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Wien), der Gesellschaft entweder

per Telefax an: +43 463 32109 795
per Email an: investor.relations@sw-umwelttechnik.com

oder an:

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
Investor Relations
Bahnstraße 89
9020 Klagenfurt

zugeht. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds hat jeder Wahlvorschlag die fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Person, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Aktionären ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war. Auf den Grund der Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG auch bei der virtuellen Hauptversammlung gemäß den Festlegungen in dieser Information, wie unten näher ausgeführt, **während** der Hauptversammlung von den Aktionären selbst **nur** durch die von ihnen beauftragten Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden kann.

Dessen ungeachtet werden die Aktionäre gebeten alle Fragen in Textform per E-Mail **vorab** an die Adresse **investor.relations@sw-umwelttechnik.com** zu übermitteln und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am 2. Werktag vor der virtuellen Hauptversammlung, das ist Donnerstag, der **30. April 2020**, bei der Gesellschaft einlangen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen in der Hauptversammlung.

Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter **<http://de.sw-umwelttechnik.com/sw-gruppe/investor-relations/hauptversammlung-2020/>** abrufbar ist.

Hinweis zum Recht auf Antragstellung gemäß § 119 AktG

Aktionären ist es gemäß § 119 AktG gestattet, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Antragsberechtigt ist jeder einzelne Aktionär bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter. Das Antragsrecht ist vom Beteiligungsverhältnis am Grundkapital der Gesellschaft unabhängig. Der Antrag kann nur in der Hauptversammlung gestellt werden, eine Vorankündigung ist nicht erforderlich. Jeder Antrag muss so konkret und vollständig formuliert sein, dass er als gesetzeskonformer Beschluss mit allen erforderlichen Einzelheiten Bestand haben kann.

Vom Antragsrecht gemäß § 119 AktG sind jedoch Beschlussvorschläge zu Wahlen in den Aufsichtsrat ausgenommen, da gemäß § 87 Abs 2 AktG nur solche Personen in die Abstimmung miteinbezogen werden dürfen, die samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft vorgestellt worden sind.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf Antragstellung gemäß § 119 AktG auch bei der virtuellen Hauptversammlung gemäß den Festlegungen in dieser Information, wie unten näher ausgeführt, **während** der Hauptversammlung von den Aktionären selbst **nur** durch die von ihnen beauftragten Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden kann.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die virtuelle 23. ordentliche Hauptversammlung wird zur Gänze für die angemeldeten Aktionäre live im Internet übertragen.

Alle angemeldeten Aktionäre der Gesellschaft, die eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung am 5. Mai 2020 ab ca. 11:00 Uhr live im Internet wünschen, bitten wir ihre Kontaktdaten wie im Vollmachtsformular samt Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorab per E-Mail an **investor.relations@sw-umweltechnik.com** bis zum **4. Mai 2020 um 9:00 Uhr** zu übermitteln, damit der Link und der Zugangscode zur virtuellen Teilnahme übermittelt werden können.

Für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG benötigen die Aktionäre einen entsprechend leistungsfähigen Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen Internetbrowser zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (zB PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone). Für die Ausübung der Aktionärsrechte während der virtuellen Hauptversammlung, die von den Aktionären selbst durch die von ihnen beauftragten Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden können, wird eine E-Mail-Adresse benötigt.

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen.

Ablauf der virtuellen Hauptversammlung

Die Aktionäre haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit ihre Fragen in Textform in einem bestimmten Zeitfenster nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch mittels einfachen E-Mails (mittels der im Vollmachtsformular bestätigten E-Mail-Adresse) an die E-Mail-Adresse des von ihnen jeweils bevollmächtigten Stimmrechtsvertreters zu übermitteln. Das E-Mail ist mit dem Namen des Aktionärs zu beenden.

In der Hauptversammlung werden diese Fragen durch den besonderen Stimmrechtsvertreter verlesen.

Die Aktionäre haben sohin die Möglichkeit selbst auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren, beispielsweise durch eine Nachfrage oder Zusatzfrage.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung wie auch bei einer Präsenzhauptversammlung zeitlich strukturieren und insbesondere einen bestimmten Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen gestellt werden können.

Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Instruktionen, insbesondere zur Stellung von neuen Anträgen, zur Stimmabgabe oder Änderung ihrer Weisung betreffend die Stimmabgabe zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung, aber auch zum Erheben von Widersprüchen zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung an den betreffenden Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch abzuändern. Bitte senden Sie dafür ein einfaches E-Mail (mittels der im Vollmachtsformular bestätigten E-Mail-Adresse), das Sie mit Ihrem Namen beenden, an die E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters an die Sie auch die Vollmacht übermittelt haben.

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung aller Voraussicht nach nur eine elektronische Kommunikation mit Ihrem Stimmrechtsvertreter möglich ist und insbesondere eine telefonische Erreichbarkeit des Stimmrechtsvertreters nicht gewährleistet werden kann.

Auch der Zeitpunkt bis zu welchem Instruktionen betreffend Antragstellung, Stimmabgabe und Widersprüche möglich sind, wird vom Vorsitzenden im Laufe der Hauptversammlung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Sollten während der Durchführung der virtuellen 23. ordentlichen Hauptversammlung Zweifel an der Identität eines Teilnehmers aufkommen, behält sich SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG vor, diese auf geeignete Weise zu prüfen.

Der Vorstand ist bemüht, im Rahmen der oben angeführten Kommunikationswege und Teilnahmemöglichkeiten den Aktionären eine möglichst hohe Qualität der Willensbildung zu gewährleisten.

Hinweis zum Recht auf Verlangen einer Bestätigung über die korrekte Erfassung und Zählung der von einem Aktionär abgegebenen Stimmen gemäß § 128 Abs 4 AktG

Jeder Aktionär hat gemäß § 128 Abs 4 AktG das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach der Abstimmung von der Gesellschaft eine Bestätigung über die korrekte Erfassung und Zählung der von ihm abgegebenen Stimmen verlangen.